



swisski

Hauptsponsorin

BERNER OBERLÄNDISCHER SKIVERBAND



# Statuten

Berner Oberländischer Skiverband (BOSV)

## I. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1 - Name, Sprachgebrauch**

1. Der Berner Oberländische Skiverband (BOSV) ist die Vereinigung der Schneesportklubs des Berner Oberlandes. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BOSV ist ein Regionalverband von Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband.
2. Der BOSV ist politisch und konfessionell neutral, steht zu den Prinzipien der schweizerischen Demokratie. Der BOSV kann sich sportpolitisch betätigen.
3. Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten, Organigrammen, Richtlinien, Weisungen und Reglementen nur die männliche Sprachform verwendet.

### **Art. 2 - Sitz**

1. Der Sitz des BOSV befindet sich im Kanton Bern, grundsätzlich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten. Befindet sich sein Wohnort ausserhalb des Kantons Bern, befindet sich der Sitz am Wohnort eines im Kanton Bern wohnhaften Vorstandsmitglieds.
2. Besteht eine Geschäftsstelle im Kanton Bern, ist der Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 3 - Zweck**

1. Der BOSV fördert den Ski- sowie den Schneesport in seinem Verbandsgebiet. Die Zielsetzungen von Swiss-Ski werden unterstützt.
2. Die Aufgaben sind im Leitbild und den Zielsetzungen formuliert.
3. Der BOSV ist dem Ethik-Statut des Schweizer Sports unterstellt und verbreitet die Ethik-Prinzipien durch seine Mitglieder. Der BOSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 4 - Art der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des BOSV sind alle Regionalen Leistungszentren und Swiss-Ski angehörenden Schneesportklubs im Verbandsgebiet des BOSV. Der Beitritt der Schneesportklubs zum BOSV bedingt automatisch den Beitritt zu Swiss-Ski und umgekehrt. Das gleiche gilt auch für einen Austritt.
2. Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

### **Art. 5 - Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme**

1. Die Aufnahme eines neuen Klubs erfolgt durch den Vorstandsvorstand, nachdem die Aufnahme von Swiss-Ski genehmigt worden ist.
2. Die Regionalen Leistungszentren werden nach der Label-Vergabe durch Swiss-Ski automatisch in den BOSV aufgenommen.

### **Art. 6 - Kadermitglieder**

1. Mitglieder eines BOSV Kaders müssen einem Klub im Verbandsgebiet des BOSV angehören.

### Art. 7 - Streitigkeiten

1. Können Streitigkeiten zwischen dem BOSV, den Regionalen Leistungszentren und einem seiner Klubs nicht intern beigelegt werden, so wird Swiss-Ski als Vermittler eingeschaltet. In letzter Instanz entscheidet das Tribunal Arbitral du Sport.

### Art. 8 - Ende der Mitgliedschaft

1. Regionale Leistungszentren oder Klubs, die während zwei Jahren ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BOSV nicht erfüllt haben, sind nach erfolgloser Mahnung Swiss-Ski zu melden und werden von der Mitgliederliste gestrichen.
2. Regionale Leistungszentren, welche ihren Status bei Swiss-Ski verlieren, verlieren automatisch auch ihre Mitgliedschaft im BOSV.
3. Der Ausschluss eines Regionalen Leistungszentrums oder eines Klubs kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Zuständig ist gemäss Swiss-Ski-Statuten die Delegiertenversammlung von Swiss-Ski.
4. Austretende, ausgeschlossene oder gestrichene Regionale Leistungszentren oder Klubs verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und die Berechtigung Athleten in BOSV- und Swiss-Ski-Kader zu haben, sowie diese an offiziellen Anlässen teilnehmen zu lassen.

## III. Verbandsorganisation

### Art. 9 Organe

1. Die Organe des BOSV sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Verbandsvorstand
  - c) die Verbandsleitung
  - d) die Ressorts
  - e) die Kommissionen
  - f) die Rechnungsprüfungskommission

#### a) Delegiertenversammlung

### Art. 10 - Stellung, Bestand, Stimmzahl

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BOSV. Sie setzt sich aus den Delegierten der Regionalen Leistungszentren und der Verbandsklubs zusammen.
2. Die Stimmzahl der Regionalen Leistungszentren beträgt 8 Stimmen pro Regionales Leistungszentrum.
3. Die Stimmzahl der Klubs entspricht der Stimmzahl wie sie in den Statuten von Swiss-Ski festgelegt ist. Für die Bemessung der Mitgliederzahl gilt der 31. März als Stichtag.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht (ausser in Vertretung eines Regionalen Leistungszentrums oder eines Schneesportklubs)

### Art. 11 - Befugnisse

1. Die Delegiertenversammlung kann alle Geschäfte behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind; sie ist zuständig für:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes

3. Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfungskommission
4. Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Verbandspräsidenten, der Verbandsleitung und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfungsstelle
6. Wahl des Durchführungsortes der nächsten Delegiertenversammlung
7. Anträge der Regionalen Leistungszentren und der Klubs gemäss Statuten Art 13
8. Die Statutenrevision

Die Traktanden können durch den Vorstand ergänzt werden.

### **Art. 12 - Einberufung, Vorsitz, Protokoll**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Juni statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es vom Vorstand als notwendig erachtet wird oder wenn mindestens zwei Drittel der Regionalen Leistungszentren und ein Fünftel der Verbandsklubs oder ein Fünftel der Verbandsklubs unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen. Die Traktanden sind in der Einladung aufzuführen. Die Regionalen Leistungszentren und die Verbandsklubs haben ein Antragsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten geleitet.
4. Das Protokoll führt der Sekretär des Vorstandes.

### **Art. 13 - Antragsrecht**

1. Jedes Regionale Leistungszentrum und jeder Klub hat ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung für Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen. Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind spätestens bis zum 30. April schriftlich begründet beim Verbandspräsidenten einzureichen.

### **Art. 14 - Beschlüsse, Wahlen**

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Verbandsklubs vertreten ist.
2. Sämtliche Stimmen eines Klubs oder eines Regionalen Leistungszentrums müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich durch einen Delegierten abgegeben werden.
3. Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird.
4. Für Beschlüsse gilt grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichungen sind in den entsprechenden Artikeln festgelegt.
5. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit (das relative Mehr) der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer offenen Abstimmung der Vorsitzende, bei Wahlen und geheimen Abstimmungen das Los.

### **b) Vorstand**

#### **Art. 15 - Leitung Verband**

1. Die Leitung des Verbandes wird einem Vorstand übertragen. Die Organisation ist in Anhang I "Organigramm" definiert.

2. Der Vorstandsvorstand ist ein beschlussfassendes Gremium. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind in entsprechenden Pflichtenheften ausführlich geregelt.
3. Der Vorstand vertritt den Verband nach Außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Unterschriftenregelung ist in den Pflichtenheften geregelt.
4. Der Vorstandsvorstand wählt die Mitglieder der Ressorts und der Kommissionen.

### **Art. 16 - Amtsdauer**

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Bei Vakanz innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand von sich aus eine Ersatzwahl treffen. An der kommenden Delegierten-versammlung ist die Wahl zu bestätigen.

### **Art. 17 - Einberufung**

1. Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf durch die Verbandsleitung einberufen. Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

## **c) Verbandsleitung**

### **Art. 18 - Stellung, Aufgaben**

1. Die Verbandsleitung besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.  
Zusammensetzung: Präsident, Vizepräsident, Finanzchef und maximal 2 Mitgliedern.
2. Die Verbandsleitung befasst sich mit den laufenden Geschäften und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Die Verbandsleitung legt die Strategie des BOSV fest. Die Verbandsleitung pflegt Kontakte mit Behörden, Verbänden und Organisationen.
3. Die Verbandsleitung delegiert Aufgaben und Kompetenzen an die Kommissionen bzw. Ressorts.

## **d) Ressorts**

### **Art. 19 - Stellung, Aufgaben, Rechte**

1. Die Ressorts und die Disziplinen werden durch den Vorstand definiert und orientieren sich an den Vorgaben von Swiss-Ski.
2. Organisation, Pflichten, Kompetenzen, Verantwortung und Zielsetzungen der Ressorts sind in den Pflichtenheften festgehalten. Die Pflichtenhefte für Funktionsträger werden durch die Ressortchefs verfasst und vom Vorstandsvorstand genehmigt.
3. Die Mitglieder der Ressorts sind für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **e) Kommissionen**

### **Art. 20 - Stellung, Aufgaben, Rechte**

1. Organisation, Pflichten, Kompetenzen, Verantwortung und Zielsetzungen der Kommissionen sind im Anhang I "Organigramm" sowie in den Pflichtenheften festgehalten. Nach Bedarf werden weitere Kommissionen gegründet.

2. Die Pflichtenhefte für Funktionsträger werden durch die Vorsitzende der Kommissionen verfasst und vom Verbandsvorstand genehmigt
3. Die Mitglieder der Kommissionen sind für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### f) Rechnungsprüfung

#### Art. 21 - Stellung, Aufgaben, Rechte

1. Organisation, Pflichten, Kompetenzen, Verantwortung und Zielsetzungen der Kommissionen sind im Anhang I "Organigramm" sowie den Pflichtenheften festgehalten. Nach Bedarf werden weitere Kommissionen gegründet.
2. Die Pflichtenhefte für Funktionsträger werden durch die Vorsitzende der Kommissionen verfasst und vom Verbandsvorstand genehmigt.
3. Die Mitglieder der Kommissionen sind für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## IV. Finanzen

#### Art. 22 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes dauert vom 1. Mai bis 30. April.

#### Art. 23 – Fonds

1. Es kann ein Solidaritätsfonds für Athleten in der Ausbildung geführt werden.
2. Die Äufnung erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten sowie durch speziell bezeichnete Zuwendungen.
3. Die Zweckbestimmung und die Organisation sind im entsprechenden Reglement umschrieben. Änderungen des Reglements werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

#### Art. 24 - Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Budgets durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist für alle Swiss-Ski gemeldeten Aktiv- und Passivmitglieder zu bezahlen.
3. Für die Mitglieder der Jugendorganisation wird kein Jahresbeitrag erhoben.
4. Als Stichtag für den Mitgliederbestand gilt jeweils der 31. März.

#### Art. 25 – Unterstützung durch Klubs und Regionale Leistungszentren

Die Mitgliederklubs und Regionale Leistungszentren unterstützen jährliche Aktionen des BOSV zu Gunsten der Nachwuchsförderung aktiv.

**Art. 26 - Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Regionalen Leistungszentren, der Klubs oder der Vorstandsmitglieder für die Schulden des Verbandes besteht nicht.

**Art. 27 - Ehrenamtlichkeit**

1. Die zur Führung des BOSV eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmung

**Art. 28 - Statutenänderungen**

1. Die vorliegenden Statuten können an einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen abgeändert werden.

**Art. 29 - Auflösung**

1. Begehren um Auflösung des Verbandes müssen schriftlich und begründet dem Vorstandsvorstand eingereicht werden. Über eine allfällige Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Verbandsvermögen des Berner Oberländischen Skiverbandes einer entsprechenden Nachfolgeorganisation zu übergeben. Fehlt diese Nachfolgeorganisation so ist das Verbandsvermögen treuhänderisch dem Swiss-Ski zu übergeben. Wird innerhalb einem Zeitraum von 5 Jahren ab Auflösung des BOSV keine Nachfolgeorganisation gegründet, so fällt das Verbandsvermögen Swiss-Ski zu Gunsten der Nachwuchsförderung zu.

**Art. 30 - Ergänzende Regelung**

Wo die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Statuten von Swiss-Ski.

**Art. 31 - Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 14.06.2014 und treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 10.06.2023 und des Präsidiums von Swiss-Ski in Kraft.

**Berner Oberländischer Skiverband (BOSV)**



Präsident  
Johny Wyssmüller



Chef Finanzen  
Thomas Jampen



Sekretärin  
Diana Bühler



**SwissSki**

Swiss-Ski  
Home of Snowsports  
Arastrasse 6 | 3048 Worblaufen  
T +41 31 950 61 11

# STATUTEN

Berner Oberländischer Skiverband (BOSV)  
(990007)

Worblaufen, genehmigt am 25.09.2023

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann  
Präsident



Claudia Lämmli  
COO/CFO